



Sozietätsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Die seit dem Frühjahr 2018 dank eines vom Kölner Rechtswissenschaftler *Martin Henssler* erarbeiteten Diskussionsvorschlags des DAV und einer Stellungnahme der BRAK erheblich an Fahrt gewinnende Diskussion über eine notwendige Reform des Sozietätsrechts ist bislang von einem großen Reichtum an interessanten Gedanken und einer ebenso großen Armut an relevanten Fakten getragen. Sie macht damit – in bester deutscher Tradition – den zweiten Schritt vor dem notwendigen ersten Schritt, nämlich einer Sichtung der Rechtswirklichkeit. Anspruch einer jeden Reform muss jenseits von verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten sein, nicht auf vermuteten, theoretisch möglichen oder nur Einzelschicksale betreffenden Bedarf zu reagieren, sondern die Rechtspraxis der Betroffenen behindernde Defizite zu adressieren und tatsächlich nachgefragte Gestaltungsoptionen anzubieten. Leistet die anstehende Reform dies nicht, ist sie letztlich wenig mehr als viel Lärm um nichts. Um diese bislang offene Flanke der Reformdiskussion zu schließen, hat das Soldan Institut seine sozietätsrechtlichen Forschungsergebnisse der zurückliegenden zehn Jahre in einem Forschungsbericht mit dem Titel „*Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts*“ zusammengefasst. Wenngleich ein solcher Bericht eine konzeptionell kohärente empirische Erforschung der sinnvollen Inhalte der anstehenden Reform nicht ersetzen kann und sollte, bietet der 200seitige Forschungsbericht doch nützliche Einblicke in die Gründe, warum nach wie vor die GbR die bedeutendste Organisationsform für Rechtsanwälte ist oder warum Rechtsanwälte darauf verzichten, die bereits zur Verfügung stehenden Organisationsmodelle, etwa die PartG, die PartGmbH oder die GmbH zu nutzen. Ebenso verdeutlicht die Studie, ob Rechtsanwälte Interesse an einer Ausweitung der Rechtsformvielfalt durch Öffnung der KG für Anwälte oder einer PartGmbH haben. Rechtstatsachen bietet die Untersuchung auch zu der Einstellung der Anwaltschaft zur Reichweite der – aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen – Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe, die voraussichtlich besonders nachgefragten Berufe für eine interprofessionelle Sozierung und die wahrscheinliche Nutzung interprofessionelle Zusammenschlüsse. Weitere Ka-

pitel befassen sich mit der Einstellung der Berufsträger zu Fremdkapital und zu Scheinsozietäten. Die Studie schließt mit Handlungsempfehlungen, die sich aus den empirischen Befunden ergeben. Zu ihnen zählt die Mahnung, bei einer Reform des Sozietätsrechts nicht die Bedürfnisse von Anwälten aus Einzelkanzleien und insbesondere Bürogemeinschaften aus dem Blick zu verlieren.

2 Rund alle zehn Jahre bringt *Martin Henssler* in einer Herkulesaufgabe als Alleinautor seinen Kommentar zum „*Partnerschaftsgesellschaftsgesetz*“ auf den neuesten Stand. Vor einigen Monaten ist die 3. Auflage des Werks erschienen, die im Vergleich zu der 2008 erschienenen Voraufgabe um rund 30 Prozent an Umfang zugelegt hat. Kommentatoren des PartGG bringt weniger eine überreiche Rechtsprechung Stoff für Neuauflagen – die Kasuistik zum PartGG ist vergleichsweise übersichtlich –, sondern umso mehr Aktivitäten des Gesetzgebers und Einflüsse des ausländischen Rechts, die die Vorzüge und Nachteile der deutschen Rechtsform beeinflussen. *Henssler* musste für seine Neuauflage insbesondere die Einführung der Rechtsformvariante der PartGmbH nachvollziehen, die er auf rund 40 Seiten behandelt. Eine Besonderheit des Kommentars ist zweifelsfrei die sehr ausführliche Behandlung der verschiedenen freien Berufe, für die die Nutzung der PartG in Betracht kommt. Auf mittlerweile mehr als 100 Seiten erläutert *Henssler* die Verschränkung zwischen dem PartGG und den berufsrechtlichen Regelungen zu einer Vielzahl freier Berufe, die aufgrund des Berufsrechtsvorbehalts in § 1 Abs. 3 PartGG die Nutzbarkeit der Rechtsform determinieren. Ausgeweitet worden ist auch die Darstellung der haftungsrechtlichen Besonderheiten in der PartG. Eingeraht wird die Kommentierung des Gesetzes durch eine ausführliche Einleitung, die zahlreiche rechtsvergleichende Hinweise zu konkurrierenden Rechtsformen des ausländischen Rechts gibt (die aufgrund der unionsrechtlichen Gewährleistungen stets eine denkbare Alternative für die Organisation von Gesellschafter freiberuflicher Berufsausübung sind), und ein Vertragsmuster, das den praktischen Nutzwert des Kommentars steigert. Auch wenn der Verlag im Vergleich zur Voraufgabe kräftig an der Preisschraube für das Werk gedreht hat, wird es auch künftig für alle, die sich ernsthaft mit dem PartGG befassen, ein unverzichtbares Referenzwerk sein.

3 *Franziska Kühn* beleuchtet in ihrer in Bayreuth bei *Lange* entstandenen Dissertation „*PartGmbH und UK-LLP als hybride Gesellschaftsformen*“. Bekanntlich ist die PartGmbH vor allem eine Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die britische LLP. Die Verfasserin überprüft in ihrer Studie kritisch den gesetzgeberischen Anspruch, eine attraktive und zur britischen LLP konkurrenzfähige Rechtsform zu schaffen, indem sie aus der Perspektive von Freiberuflern die für die Rechtsformwahl entscheidungserheblichen Kriterien untersucht. Zu diesem Zwecke nimmt sie die Gründung und den Betrieb einer Sozietät in den Blick und analysiert die zentralen, für eine Gründungsentscheidung relevanten Problemfelder darauf, wie sie sich bei Gründung einer PartGmbH einerseits und einer britischen LLP andererseits darstellen. Zu diesem Zweck nimmt *Kühn* fünf Problemfelder in den Blick: Zunächst befasst sie sich auf mehr als 140 Seiten mit den Risiken der Außenhaftung in beiden Rechtsformen. Die Tatsache, dass sich der Ausschluss der Gesellschafterhaftung in der PartGmbH lediglich auf Berufsausübungsfehler und anders als in der LLP nicht auf sämtliche Verbindlichkeiten der



1

Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Matthias Kilian,
Anwaltverlag, Bonn
2018, 197 S.,
978-38240-5439-8,
15 Euro.



2

Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

Martin Henssler,
Verlag C. H. Beck,
3. Auflage, München
2018, 518 S.,
978-3-406-6910-58,
95 Euro.



3

PartGmbH und UK-LLP als hybride Gesellschaftsformen

Franziska Kühn,
Verlag Mohr Siebeck,
Tübingen 2017, 327 S.,
978-3-1615-5351-6,
59 Euro.



4

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwälte

Nicole Verena Heilemann,
Verlag Dr. Kovac, Hamburg
2017, 194 S.,
978-3-8300-9722-8,
88,90 Euro.

Gesellschaft erstreckt, sieht die Verfasserin nicht als Nachteil an, da sie Verpflichtungen der Gesellschaft jenseits von Berufsausübungsfehlern für in der Regel vorhersehbar und bei ihrem Auftreten als Fall von Misswirtschaft ansieht. Ein Risiko sieht Kühn hingegen bei der Nutzung der LLP in der aus ihrer Sicht nach wie vor ungeklärten IPR-rechtlichen Behandlung der quasi-deliktschen Gesellschafterhaftung. Sodann untersucht die Verfasserin auf 35 Seiten die unterschiedlichen Risiken der Innenhaftung. Vorzüge einer Rechtsform kann sie nicht erkennen, sieht aber bei beiden durchaus Risiken und diskutiert für die PartGmbH anschaulich insbesondere das Problem etwaiger Rückgriffsansprüche des Versicherers gegen die Partner. Sodann gilt das Interesse Kühns dem Gründungsaufwand. Hier sieht sie nur auf den ersten Blick Vorteile bei der LLP, da sich dieser bei der Ansiedlung einer Zweigniederlassung der LLP in Deutschland nivellierten. Das folgende Kapitel vergleicht den Umstrukturierungsaufwand, das heißt den Weg in die PartGmbH und die LLP mittels Umwandlung bestehender Gesellschaften. Hier sieht die Verfasserin wenig überraschend deutliche Vorteile bei der PartGmbH, da diese lediglich eine Rechtsformvariante der PartG ist. Allerdings erkennt sie auch für die LLP in der grenzüberschreitenden erweiterten Anwachsung eine attraktive Umstrukturierungsmöglichkeit. Ausführlich widmet sich die Kühn abschließend einem Vergleich der steuerlichen Belastung. Dieser Aspekt kommt in juristischen Arbeiten häufig zu kurz. Sachkundig arbeitet Kühn heraus, dass die LLP durch die von Finanzverwaltung und -gerichtsbarkeit nunmehr bejahte Pflicht zur Beachtung derivativer Buchführungspflichten an Attraktivität verloren habe, da die entsprechenden Anforderungen des britischen Steuerrechts verschärft worden sind.

4 Bei der bisweilen aufgeregten Diskussion über die Wettbewerbsfähigkeit der PartG mit „der LLP“ wird gerne übersehen, dass im Bereich der Großsozietäten fast ebenso viele Gesellschaften ausländischen Rechts in einer US-LLP organisiert sind wie in einer UK-LLP. Die US-LLP (die es als solche natürlich nicht gibt, weil das US-amerikanische Gesellschaftsrecht ein solches der dortigen Teilrechtsordnungen ist), hat bislang wenig Aufmerksamkeit erfahren. Verdienstvoll insofern, dass sich Heilemann in einer Tübinger Dissertation mit dem Titel „Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwälte“ dieses Themas angenom-

men hat. Die Arbeit legt einleitend knapp dar, warum die RLLP (Registered Limited Liability Partnership) ein Problem des deutschen Rechts sein kann, nämlich auf der Grundlage des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages aus dem Jahr 1954. Sodann ganz im Zentrum der Untersuchung steht eine gut 100-seitige, als „Länderbericht“ überschriebene Darstellung, die in einem stetigen Zweiklang zentrale gesellschaftsrechtliche Fragestellungen der PartG und der Partnerschaftsgesellschaft des Staates New York untersucht (die, ebenso wie die UK-LLP, nicht auf den Gesellschaftszweck der Ausübung eines freien Berufes beschränkt ist). Behandelt werden der Name die Gründung, das Rechtsverhältnis der Partner untereinander, das Rechtsverhältnis zu Dritten, die Haftung, die Auflösung und das Ausscheiden eines Partners, die Liquidation und jeweils kurzorisch die steuerrechtliche und die insolvenzrechtliche Behandlung. Fazit dieses Vergleichs ist, dass sich beide Rechtsformen weitgehend entsprechen, der zentrale Unterschied allerdings in der Haftungsverfassung liegt. Die RLLP des Staates New York kennt eine Haftung nur des Handelnden neben der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft – ein Konzept, das enger ist als in der PartG, sowohl enger als auch weiter als in der PartGmbH und weiter als in der UK-LLP. Der zweite Teil der Arbeit untersucht sodann, ob eine Erweiterung der Handelndenhaftung auf sämtliche Verbindlichkeiten entsprechend dem Vorbild des Rechts des Staates New York auch im deutschen Recht angezeigt ist. Im Ergebnis schlägt Heilemann eine Streichung des § 8 Abs. 2 PartGG und eine Neufassung von Abs. 1 dahingehend vor, dass de lege ferenda eine Haftungskonzentration auf den Handelnden für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorzusehen ist.

**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.